

Die Uhrmacher-Woche

Verlag und Schriftleitung: Leipzig O 5, Breite Straße 7.
Fernruf: 68100 und 68101. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. — Bank-Konten: Allg. Deutsche Credit-Anst. Becker & Co., Leipzig — Deutsche Bank- u. Diskonto-Ges., Leipzig — Reichsbank-Girokonto. Postscheck-Konto: Wilhelm Diebener, Leipzig Nr. 4107.

Geschäftsstellen: Pforzheim, Simmlerstraße 4. Fernruf: 7621. — Berlin-Steglitz, Franz Prenzlau, Albrechtstraße 63. Fernruf: G. 9 (Albrecht) 7205 — New York, U. S. A., Hermann Maltz, 65 Fifth Avenue.



Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich 4,75 R.-M. (einschließlich 0,43 R.-M. Überweisungsgebühr.)

Anzeigenpreis: Raum von $\frac{1}{100}$ Seite (= 10 mm hoch, 46 mm breit) 2 R.-M., $\frac{1}{4}$ Seite 200 R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Stellenmarkt $\frac{1}{100}$ Seite 1,50 R.-M. Platzaufschläge nur bei bindender Vorschrift nach Tarif. Erfüllungsort Leipzig.

Ausgabetag: Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Donnerstag mit der Frühpost unverbindlich.

44. Jahrgang · Nr. 32

Verlag Wilhelm Diebener, Leipzig O 5, Breite Straße 7

7. August 1937

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

Steuerrundschau für August 1937

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Steuersachverständiger

Steuerauskunft und Beamtenhaftung.

Die Steuerbehörden sind dem Steuerzahler gegenüber nicht allgemein, wie vielfach angenommen wird, zu verbindlichen steuerrechtlichen Auskünften verpflichtet. Ein Recht auf Auskunft hat der Steuerpflichtige nur in bestimmten Fällen. Erfolgt infolgedessen die Belehrung des Steuerpflichtigen unverbindlich, so fragt es sich, wie die Rechtslage ist, wenn im Vertrauen auf die Auskunft der Steuerbehörde der Einspruch oder das sonstige Rechtsmittel zurückgezogen ist, sich aber später eine andere Auffassung als zutreffend herausstellt. In dieser Hinsicht ist Vorsicht am Platze, da nach der Zurücknahme oder dem Verzicht von Rechtsmitteln Einwendungen nicht mehr erhoben werden können. Der Steuerpflichtige kann sich nicht auf die erhaltene Auskunft berufen; nur im Billigkeitswege wird er noch Steuererlaß beantragen können.

Daneben wird in Ausnahmefällen, wie sich aus einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 5. Februar dieses Jahres (III 126/36) ergibt, ein im ordentlichen Rechtswege verfolgbarer Anspruch wegen Amtspflichtverletzung des Steuerbeamten in Betracht kommen, wenn der Beamte bei der Auskunfterteilung schuldhaft gehandelt und der Steuerpflichtige infolgedessen durch Zurücknahme des Rechtsmittels Schaden erlitten hat.

In dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall war der Steuerpflichtige dahin belehrt worden, daß eine niedrigere Berechnung der Steuer nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen sei und bei Aufrechterhaltung des demnach aussichtslosen Einspruchs hohe Kosten zu gewärtigen seien. Das Reichsgericht hat angenommen, daß der Beamte bei sorgfältiger Überlegung die Veranlagung als unzutreffend und den Einspruch als begründet habe ansehen müssen; zum mindesten hätte er die außerordentliche Zweifelhaftigkeit seiner Rechtsauffassung erkennen und dies bei Erörterung des Einspruches zum Ausdruck bringen müssen; er durfte dem Steuerpflichtigen nicht raten, den Einspruch als aussichtslos zurückzunehmen. Der Steuerpflichtige drang mit seinem Schadenersatzanspruch gegen den Staat durch.

Neue Vermögenssteuerrate am 10. August.

Am 10. August ist eine weitere vierteljährliche Vermögenssteuerrate auf Grund des Vermögenssteuerbescheides, regelmäßig nach dem Stande vom 1. Januar 1935, bei Neuveranlagung 1. Januar 1936 bzw. 1937 zu entrichten. Anträge auf Neuveranlagung setzen voraus, daß sich das Gesamtvermögen gegenüber dem letzten Vermögenssteuerstichtag um mehr als $\frac{1}{5}$ niedriger stellt. Bemerkenswert ist, wie der Reichsfinanzminister ausdrücklich verfügt hat, daß auch unrichtige Wertfeststel-

lungen auf die früheren Vermögenssteuerstichtage, z. B. auf den 1. Januar 1935 unter der angegebenen Voraussetzung auf diesem Wege berichtigt werden können. Es ist also nicht erforderlich, daß sich das Vermögen tatsächlich vermindert hat.

Die Steuerpflichtigen erhalten bekanntlich bei der Vermögenssteuer neben dem allgemeinen Freibetrag von 10000 RM einen weiteren Freibetrag von 10000 RM zugebilligt, wenn sie am Stichtage über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sind und ihr letztes Jahreseinkommen nicht mehr als 3000 RM betragen hat. Auch bei Neuveranlagung des Vermögens gilt jedoch weiterhin der 1. Januar 1935 insoweit als maßgebender Stichtag, so daß das Einkommen des Jahres 1934 maßgebend bleibt. Der Freibetrag wird auch dann zugebilligt, wenn der Steuerpflichtige zwar ein entsprechend geringes Einkommen, aber daneben erhebliches Vermögen hat. Immerhin kann bei größeren Vermögen von über 100000 RM die Ermäßigung unter Umständen versagt werden.

Die Durchführung der neuen Reichsgrundsteuer

Über die Durchführung der neuen Reichsgrundsteuer, die auf der Grundlage der Grundstückseinheitswerte vom 1. April 1938 allgemein im ganzen Reich von den Gemeinden erhoben wird, hat die Durchführungsverordnung vom 1. Juli dieses Jahres die näheren Bestimmungen gebracht. Wesentlich ist vor allem die Abstufung der Steuermaßzahlen, von denen die Hebesätze der Gemeinden berechnet werden, nach Altbauten und Neubauten sowie der Einwohnerzahl der Gemeinden, in denen sich die Häuser befinden. Für den steuerbegünstigten Neuhausbesitz sind in gewissem Rahmen weitere Erleichterungen vorgesehen.

Für die Steuerschuldner von besonders praktischer Bedeutung ist die Möglichkeit, Neufeststellung des Grundstückseinheitswerts auf den 1. 1. 37 zu beantragen, wenn sich der Wert um über $\frac{1}{5}$ mindestens um 1000 RM niedriger als nach dem letzten Feststellungszeitpunkt stellt; bei Bestandsänderungen am Grundstück genügt eine Wertminderung um den zwanzigsten Teil, mindestens 500 RM.

Die Grundlage für die Einkommenschätzung

Nicht selten sind die Fälle, in denen Gewerbetreibende zur Einkommensteuer vorläufig veranlagt werden, da demnächst eine Betriebsprüfung stattfinden soll. Dies ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn die Betriebsprüfung in naher Aussicht steht. Möglich ist, daß der Gewerbetreibende hierbei wesentlich höher eingeschätzt ist, als seiner Steuererklärung entspricht. In diesem Falle wird bereits, wenn die Höhererschätzung als unberechtigt

Nr. 32, 1937 · Die Uhrmacher-Woche 383